

Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises vom 26.06.1974 (GVBl. S. 312) wird die

## Gemeinde Hallgarten

mit Wirkung vom 01.01.1977 in die Stadt Oestrich-Winkel eingegliedert.

Gem. § 14 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 18 HGO schließen die Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Frietsch und den 1. Stadtrat Herrn Egbert Schneider mit der Gemeinde Hallgarten, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp Freimuth und den 1. Beigeordneten Herrn Hans Jandl folgenden

# Auseinandersetzungsvertrag

## § 1

Name des Stadtteils Hallgarten

Die bisherige Ortsbezeichnung „Hallgarten“ wird als Stadtteilnamen beibehalten. In diesem Sinne ist auch auf andere Behörden und Stellen einzuwirken.

Sofern eine Änderung in der Ausschilderung des zukünftigen Stadtteils Hallgarten unvermeidbar ist, soll der Hinweis „Stadt Oestrich-Winkel“ als Untertitel in kleiner Schrift erscheinen. Die Bedeutung des bisherigen Ortsnamens soll stets berücksichtigt werden - insbesondere für den Fremdenverkehr und die Weinwerbung.

Das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ bleibt für den zukünftigen Ortsteil Hallgarten erhalten.

## § 2

Ortsbeirat

In dem zukünftigen Stadtteil Hallgarten wird gem. § 81 HGO ein Ortsbeirat eingerichtet werden.

Der Ortsbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Ortsvorsteher).

Die Grenzen des Ortsbereiches decken sich mit denen der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.

Der Vorsitzende des Ortsbeirates (Ortsvorsteher) kann nach eigenem Ermessen bis zu zweimal wöchentlich in der Verwaltungsstelle Sprechstunden abhalten. Während der Sprechstunden steht ihm ein Mitarbeiter der Verwaltungsstelle zur Verfügung.

## § 3

Außenstelle der Verwaltung

Im zukünftigen Stadtteil Hallgarten wird eine Außenstelle der Verwaltung im Rathaus von Hallgarten eingerichtet. Die Sprechzeiten dieser Außenstelle richten sich nach den Sprechzeiten der Stadtverwaltung (zur Zeit drei Vormittage je Woche).

Die Verwaltungsstelle wird mit Bediensteten der seitherigen Gemeinde Hallgarten besetzt. Die Besetzung der Verwaltungsstelle ist personell so zu gestalten, daß mit Ausnahme von Bauangelegenheiten alle übrigen durch die Stadt Oestrich-Winkel zu erledigenden Verwaltungsaufgaben abgewickelt werden können.

Sofern einzelne Verwaltungsaufgaben nicht unmittelbar in der Verwaltungsstelle erledigt werden können, muß in jedem Fall auch in personeller Beziehung gewährleistet sein, daß die Verwaltungsstelle in jeder Hinsicht als Anlaufstelle in Frage kommt.

## § 4

Investitionsprogramm und Finanzplanung

Das Investitionsprogramm der bisherigen Gemeinde Hallgarten sieht insbesondere für die kommenden Jahre vor:

1. Bau eines Feuerwehrgerätehauses,
2. Bau einer Mehrzweckhalle in Verbindung mit dem Feuerwehrgerätehaus,
3. Förderung des Ausbaues der Rebhangstraße,
4. Förderung des Ausbaues der Westspange Oestricher Weg - Hattenheimer Straße,
5. Förderung des Ausbaues der Nordspange Rebhangstraße - Sportplatz,
6. Innerörtliche Verbindung Adam-von-Itzstein-Straße - Friedensplatz,
7. Fertigstellung der Baustraßen in den Neubaugebieten,
8. Erweiterung des Sportplatzes,
9. Ausstattung eines Kinderspielplatzes,
10. Anlage eines Wein- und Naturlehrpfades,
11. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs entsprechend der Planung für Freizeit- und Erholungsflächen im Bebauungsplan „Nord“,
12. Erweiterung der Leichenhalle.

Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, die Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Infrastruktur der bisherigen Gemeinde Hallgarten im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten bedarfsgerecht durchzuführen.

## § 5

Ortsrecht

Das bisherige Ortsrecht Hallgarten, das keine finanziellen Belange berührt, gilt für den bisherigen Bezirk bis 31.12.1981 weiter, sofern der Ortsbeirat keiner vorzeitigen Änderung zustimmt.

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hallgarten erlassenen rechtswirksamen Bauleit- und Bebauungspläne behalten Gültigkeit, Bebauungsplanverfahren, die vor dem 01.01.1977 von der Gemeinde Hallgarten eingeleitet waren, werden von der Stadt Oestrich-Winkel weiter verfolgt. Der vorhandene Flächennutzungsplan der bisherigen Gemeinde Hallgarten wird im Rahmen der rechtlichen Vorschriften in einem für die Gesamtstadt neu zu erstellenden Flächennutzungsplan aufgenommen.

## § 6

Abgabenrecht

Die Steuerhebesätze, Gebühren und kommunalen Abgaben (einschließlich Wassergeld) bleiben bis zum 31.12.1978 im Bereich der ehemaligen Gemeinde Hallgarten in der bisherigen Höhe bestehen.

Für den Fall, daß zwischenzeitlich die Umlage des Abwasserverbandes Oberer Rheingau angehoben wird, können ab 01.01.1978 die Kanalbenutzungsgebühren um die tatsächlichen Mehrkosten erhöht werden.

## § 7

Dienstrecht

Die Bediensteten der Gemeinde Hallgarten werden in den Dienst der Stadt Oestrich-Winkel übernommen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften weiterbeschäftigt.

Die Vorschriften der §§ 31 - 37 sowie des § 215 HBG sind hier zu beachten.

Dem hauptamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Hallgarten bleibt es nach Abwicklung der restlichen Verwaltungsangelegenheiten überlassen, von seinem Recht Gebrauch zu machen, sich in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu lassen.

Der hauptamtliche Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Hallgarten hat ab 01.01.1977 bis zur Neuwahl des Magistrats im Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel Sitz und Stimme.